S 15 AL 855/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 AL 855/98
Datum	30.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 39/00
Datum	29.01.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 30. November 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte Bewilligungen von Arbeitslosenhilfe (Alhi) aufheben und die zu Unrecht gezahlte Alhi zurÃ¼ckfordern durfte.

Der 1947 geborene verheiratete KlÃ¤ger hatte die jugoslawische StaatsbÃ¼rgerschaft. Er arbeitete vom 15.03.1973 bis zum 30.11.1982 und vom 02.05.1983 bis zum 06.12.1983 als Rohrleger in einem deutschen Bauunternehmen aus G â¦

Vom 01.12.1982 bis 30.04.1983 und vom 07.12.1983 bis 06.12.1984 bezog der KlÃ¤ger Arbeitslosengeld, das durch den Bezug von Kranken- und Unterhaltsgeld unterbrochen wurde.

Im Anschluss an die ErschÃ¶pfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bezog er aufgrund des Bewilligungsbescheides der Beklagten vom 01.02.1985 ab 07.12.1984 Alhi. Der Bewilligungsabschnitt ging bis zum 06.12.1985. Der wÃ¶chentliche Leistungssatz betrug ab 01.01.1985 216,- DM. Aufgrund des Bewilligungsbescheides vom 10.12.1985 wurde dem KlÃ¤ger ab 07.12.1985 bis 06.12.1986 Alhi fortbewilligt. Der Alhi-Leistungssatz war ab 07.12.1985 DM 241,40 wÃ¶chentlich und ab 01.01.1986 DM 222,- wÃ¶chentlich (Anpassungsbescheid vom 15.01.1986).

In dem Alhi-Formblattantrag vom 22.01.1985 hatte der KlÃ¤ger als seine Postanschrift 3360 Osterode, E.straÃe , angegeben. In dem Antrag vom 06.12.1985, den der KlÃ¤ger mit Datum vom 03.12.1985 unterzeichnet hatte, gab er an, dass sich seine im letzten Antrag angegebene Anschrift nicht geÃ¤ndert habe. In beiden AntrÃ¤gen hatte er die Fragen nach der AusÃ¼bung einer NebentÃ¤tigkeit, der EinschrÃ¤nkung seiner VermittlungsfÃ¤higkeit, und ob fÃ¼r ihn nur eine Teilzeitarbeit in Betracht komme und ob er laufend oder gelegentlich wiederkehrende EinkÃ¼nfte habe, verneint.

Einer Meldeaufforderung des Arbeitsamtes GÃ¶ttingen zum 15.10.1986 kam der KlÃ¤ger nicht nach, ebenfalls nicht einer weiteren zum 20.10.1986.

Am 18.10.1986 ging bei der Beklagten eine Meldung des KlÃ¤gers Ã¼ber eine stationÃ¤re Behandlung ab 06.10.1986 ein. Am 17.11.1986 teilte die AOK Osterode am Harz der Beklagten mit, dass der KlÃ¤ger nach den fÃ¼r Jugoslawien geltenden zwischenstaatlichen Vorschriften eine ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼r die Zeit vom 06.10.1986 bis 20.11.1986 nachgewiesen habe. Die letzte Bewilligung von Alhi wurde daraufhin mit Bescheid der Beklagten vom 24.10.1986 fÃ¶rmlich mit dem 17.11.1986 aufgehoben. Der KlÃ¤ger befinde sich seit dem 06.10.1986 in stationÃ¤rer Behandlung nach Â§ 105 b ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG), die Leistung kÃ¶nne nur fÃ¼r 6 Wochen bei nachgewiesener ArbeitsunfÃ¤higkeit fortgezahlt werden. Die zunÃ¤chst eingestellte Leistung wurde fÃ¼r den Zeitraum vom 16.10.1986 bis 17.11.1986 erneut bewilligt (Bescheid vom 18.12.1986). Der KlÃ¤ger hat sich nach diesen Ereignissen nicht wieder bei der Beklagten arbeitslos gemeldet.

Die Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz (LVA) teilte der Beklagten mit Schreiben vom 08.03.1994 mit, dass der KlÃ¤ger nach ihren Nachforschungen bereits ab 01.10.1985 und bis 25.05.1993 in Jugoslawien beschÃ¤ftigt gewesen sei. Sie wÃ¼rde dies durch weitere Ermittlungen abklÃ¤ren. Auf ein AnhÃ¶rungsschreiben der Beklagten an den KlÃ¤ger, dass er mÃ¶gicherweise in dem Zeitraum vom 01.10.1985 bis 15.11.1986 wegen seines Aufenthaltes und seiner BeschÃ¤ftigung in Jugoslawien keinen Anspruch auf Alhi gehabt habe, machte dieser geltend, dass er seinen Rentenantrag aus dem GedÃ¤chtnis heraus gestellt habe und insofern falsche Angaben gemacht habe. Richtig sei, dass er sich wÃ¤hrend des genannten Zeitraumes in Deutschland aufgehalten habe.

Die LVA bestÃ¤tigte der Beklagten mit Schreiben vom 19.06.1995 unter BeifÃ¼gung einer Bescheinigung des jugoslawischen VersicherungstrÃ¤gers, dass der KlÃ¤ger vom 01.10.1985 bis 25.03.1993 in Jugoslawien versicherungspflichtig

beschÃ¤ftigt gewesen sei.

Mit dem streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 18.04.1996 idF des Widerspruchsbescheides vom 06.08.1998 wurde die Erstbewilligung von Alhi ab 01.10.1985 aufgehoben und die Weiterbewilligung ab 07.12.1985 (bzw 16.10.1986) zurÃ¼ckgenommen. Der KlÃ¤ger sei in den LeistungszeitrÃ¤umen von 01.10.1985 bis 06.12.1985 und vom 07.12.1985 bis 15.11.1986 nicht arbeitslos gewesen und habe der Arbeitsvermittlung auch nicht zur VerfÃ¼gung gestanden. Er habe in Jugoslawien eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt und er sei wegen seiner Abwesenheit (von Osterode) nicht in der Lage gewesen, das Arbeitsamt (GÃ¶ttingen, Dienststelle Osterode) tÃ¤glich aufzusuchen und sei auch nicht fÃ¼r das Arbeitsamt erreichbar gewesen. Er habe dem Arbeitsamt von diesen UmstÃ¤nden keine Mitteilung gemacht, obwohl er dazu verpflichtet gewesen sei. Er habe gewusst, dass ihm keine Alhi mehr zugestanden habe. Die Ã¼berzahlte Alhi in HÃ¶he von 13.000,90 DM sei von ihm zu erstatten.

In dem anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht NÃ¼rnberg hat der KlÃ¤ger zugestanden, dass er vom 01.10.1985 bis 25.05.1993 in Kroatien beschÃ¤ftigt gewesen sei. Er wandte jedoch ein, dass er bezÃ¼glich der 13.000,90 DM nicht mehr bereichert sei, weil er dieses Geld fÃ¼r den notwendigen Unterhalt seiner Familie verbraucht habe, und dass die Erstattungsforderung verjÃ¤hrt sei.

Die Beklagte hat vorgetragen, dass eine VerjÃ¤hrung nicht eingetreten sei. Fristen stÃ¼nden einer Aufhebung der Bewilligungen nicht entgegen, da der KlÃ¤ger die Alhi durch seine arglistige TÃ¤uschung der Beklagten erlangt habe.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 30.11.1999 abgewiesen. Es hat sich im Wesentlichen den EntscheidungsgrÃ¼nden des Widerspruchsbescheides angeschlossen und ergÃ¤nzend dazu ausgefÃ¼hrt, dass die RÃ¼cknahme einer fehlerhaften Bewilligung von Alhi bei arglistiger TÃ¤uschung nach Â§ 45 Abs 2 S 3 Nr 1 SGB X zeitlich unbegrenzt mÃ¶glich sei. Die arglistige TÃ¤uschung sei darin zu sehen, dass der KlÃ¤ger sich am 03.12.1985 beim Arbeitsamt Osterode persÃ¶nlich arbeitslos gemeldet und Alhi beantragt habe. Damit habe er auch vorsÃ¤tzlich vorgetÃ¤uscht, er halte sich weiterhin in Osterode auf, obwohl er bereits zu dieser Zeit einer geregelten Arbeit in Jugoslawien nachging. Auf Vertrauen wegen Verbrauchs der Alhi kÃ¶nne er sich nach der gesetzlichen Regelung des Â§ 45 Abs 2 S 2 und 3 SGB X wegen seiner arglistigen TÃ¤uschung nicht berufen.

Gegen das am 23.12.1999 an den KlÃ¤ger nach Kroatien versandte Urteil vom 30.11.1999 hat der KlÃ¤ger am 31.01.2000 Berufung eingelegt.

Er macht geltend: Er sei Invalide und mit Elend und Armut stigmatisiert. Seine Tat sei bei Abwesenheit eines kritischen Bewusstseins erfolgt. Er habe nicht die Widerstandskraft gehabt, sein Handeln kritisch bewerten zu kÃ¶nnen. Er habe die Auszahlung der Alhi nicht durch arglistige TÃ¤uschung bewirkt. Es lÃ¤ge nur ein Fall einer zu Unrecht erbrachten Leistung vor. Der Erstattungsanspruch sei verjÃ¤hrt.

Der KlÃ¤ger begehrt die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und der

Aufhebungs- und Erstattungsbescheide.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 30.11.1998 zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger habe in seiner Klageschrift seinen Heimataufenthalt und seine BeschÃ¤ftigung im streitrelevanten Zeitraum eingerÃ¤umt. Sie habe zu Recht die Bewilligungsbescheide aufgehoben und die fÃ¼r die Zeit vom 01.10.1985 bis 15.11.1986 gezahlte Alhi zurÃ¼ckgefordert.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf die zwischen den Beteiligten im Verfahren gewechselten SchriftsÃ¤tze und auf die Entscheidung der Beklagten und des Sozialgerichts verwiesen.

Die Beteiligten haben Ã¼bereinstimmend ihr schriftliches EinverstÃ¤ndnis fÃ¼r eine Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung abgegeben.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die wegen einer Zustellung des Urteils im Ausland noch fristgemÃ¤Ã erhobene Berufung (Â§Â§ 151 Abs 1, 153 Abs 1 SGG iVm Â§ 87 Abs 1 Satz 2 SGG entspr) ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143 ff SGG).

Der Senat konnte mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden (Â§ 124 Abs 2 SGG).

Das Rechtsmittel ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat zu Recht entschieden, dass die Beklagte die Bewilligungen von Alhi fÃ¼r den Zeitraum vom 01.10.1985 bis 15.11.1986 aufheben und vom KlÃ¤ger die Erstattung von Ã¼berzahlter Alhi in HÃ¶he von 13.000,90 DM zurÃ¼ckfordern musste.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung der Alhi fÃ¼r den Zeitraum vom 01.10.1985 bis einschlieÃlich 06.12.1985 war Â§ 48 Abs 1 S 2 SGB X iVm Â§ 152 Abs 3 AFG (idF durch das 1. SKWPG vom 21.12.1993, BGBl I 2353), der bis zum 31.12.1997 galt. Ab 01.01.1998 ist Â§ 152 Abs 3 AFG durch den sinngleichen Â§ 330 Abs 3 Satz 1 SGB III abgelÃ¶st worden. Die Rechtslage hat sich also zwischen dem Erlass des Aufhebungsbescheides vom 18.04.1996 und des Widerspruchsbescheides vom 06.08.1998 insofern nicht geÃ¤ndert. Nach diesen gesetzlichen Regelungen war ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufzuheben, wenn der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Anzeige einer wesentlichen, fÃ¼r ihn nachteiligen Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse vorsÃ¤tzlich nicht nachgekommen war. Nach Â§ 60 Abs 1 S 1 Nr 2 SGB I war der KlÃ¤ger, dem eine Dauerleistung (Alhi) mit Bescheid vom 01.02.1985 fÃ¼r den Zeitraum vom 07.12.1984 bis 06.12.1985 bewilligt worden war, verpflichtet, Ãnderungen in seinen VerhÃ¤ltnissen, die fÃ¼r die Leistung (Alhi) erheblich waren oder Ã¼ber die er im Zusammenhang mit der

Leistung (zB bei der Antragstellung der Alhi) ErklÃ¤rungen abgegeben hatte, der Beklagten mitzuteilen. Das hat der KlÃ¤ger arglistig unterlassen.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung der Alhi-Bewilligung fÃ¼r den Zeitraum vom 07.12.1985 bis 15.11.1986 war Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 1 SGB X iVm Â§ 152 Abs 2 AFG (idF durch das 1. SKWPK vom 21.12.1993, BGBl I 2353) bis 31.12.1997 bzw fÃ¼r die Zeit ab 01.01.1998 iVm Â§ 330 Abs 2 SGB III. Nach diesen RÃ¼cknahmevorschriften war ein Verwaltungsakt, der ein Recht begrÃ¼ndet hatte, im Falle seiner Rechtswidrigkeit auch mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, wenn der BegÃ¼nstigte den Verwaltungsakt durch arglistige TÃ¤uschung erwirkt hatte, was hier geschehen war.

Die Alhi-Bewilligung fÃ¼r die Zeit vom 01.10.1985 bis 15.11.1986 war rechtswidrig. Denn wesentliche Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Alhi waren im streitrelevanten Zeitraum vom 01.10.1985 bis 15.10.1985, dass der Bezieher arbeitlos war und der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung stand (Â§ 134 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG iVm mit Â§ 101 und Â§ 103 Abs 1 Satz 1 Nr 1, 2 und 3 AFG, jeweils in ihren letzten bis zum 31.12.1997 gÃ¼ltigen Fassungen).

Diese wesentlichen Voraussetzungen der Alhi waren, wie sich aus den Ermittlungen der LVA ergab und von dem KlÃ¤ger im Klageverfahren dann auch eingerÃ¤umt wurden, im streitrelevanten Zeitraum nicht gegeben. Denn der KlÃ¤ger ging in diesem Zeitraum einer BeschÃ¤ftigung in Jugoslawien bzw Kroatien nach und war deshalb weder arbeitslos noch stand er in diesem Zeitraum der Vermittlung des Arbeitsamtes GÃ¶ttingen zur VerfÃ¼gung. Insbesondere konnte er das fÃ¼r ihn zustÃ¤ndige Arbeitsamt GÃ¶ttingen bzw die Dienststelle Osterode nicht tÃ¤glich aufsuchen und war auch fÃ¼r das Arbeitsamt nicht aktuell erreichbar (Â§ 103 Abs 1 Satz 1 Nr 3 AFG iVm Â§ 1 Aufenthaltsanordnung in der bis zum 31.12.1997 gÃ¼ltigen Fassung). Nach der letztgenannten Vorschrift hÃ¤tte das Arbeitsamt den KlÃ¤ger wÃ¤hrend der Ã¼blichen Zeit des Eingangs der Briefpost unter der vom KlÃ¤ger benannten, fÃ¼r die ZustÃ¤ndigkeit des Arbeitsamtes GÃ¶ttingen maÃgeblichen Anschrift (Osterode, E.straÃe) erreichen kÃ¶nnen mÃ¼ssen.

Nach der Alhi-Bewilligung vom 01.02.1985 fÃ¼r den Zeitraum vom 10.12.1984 bis 06.12.1985 war also spÃ¤testens am 01.10.1985 eine wesentliche Ãnderung bzgl der Arbeitslosigkeit und der VerfÃ¼gbarkeit des KlÃ¤gers eingetreten.

Der KlÃ¤ger hat diese Ãnderung seiner VerhÃ¤ltnisse durch seine BeschÃ¤ftigung und Anwesenheit in Jugoslawien und seine damit verbundene nicht mehr gegebene VermittlungsfÃ¤higkeit und Erreichbarkeit gegenÃ¼ber dem Arbeitsamt GÃ¶ttingen auch arglistig verschwiegen, obwohl er gemÃ¤Ã Â§ 60 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB I verpflichtet gewesen war, diese Ãnderungen in den Voraussetzungen seines Alhi-Anspruchs dem Arbeitsamt GÃ¶ttingen unverzÃ¼glich mitzuteilen.

Die Pflichten eines Alhi-Leistungsbeziehers, dem Arbeitsamt mitzuteilen, dass seine Arbeitslosigkeit nicht mehr besteht und dass er fÃ¼r das Arbeitsamt unter der bisher angegebenen Adresse nicht mehr erreichbar ist, sind allgemein bekannte und elementare Pflichten. Der Senat ist davon Ã¼berzeugt, dass sie auch dem

KlÃ¤ger bewusst waren und dass der KlÃ¤ger diesen Pflichten nicht gefolgt ist, um die Alhi weiterhin empfangen zu kÃ¶nnen. Dieses Verhalten ist als eine arglistige TÃ¤uschung der Beklagten zu werten. DafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger nicht in der Lage gewesen sein sollte, seinen offensichtlichen Mitteilungspflichten zu folgen, wie er behauptet, gibt es keine verstÃ¤ndlichen Anhaltspunkte.

Offensichtlich arglistig war es vom KlÃ¤ger auch, dass er wider besseres Wissen mit seinem Alhi-Antrag vom 03.12.1985 bei der Beklagten den Eindruck erweckte, er sei noch weiter arbeitslos und halte sich stÃ¤ndig in Osterode, E.straÃe, auf. Durch diese arglistige TÃ¤uschung wurde die Beklagte veranlasst, dem KlÃ¤ger Alhi auch noch fÃ¼r den folgenden Bewilligungsabschnitt vom 07.12.1985 bis 06.12.1986 zu bewilligen.

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Aufhebung der Bewilligung der Alhi fÃ¼r den Zeitraum vom 01.10.1985 bis 06.12.1985 und fÃ¼r die RÃ¼cknahme der Bewilligung fÃ¼r den Zeitraum vom 07.12.1985 bis 15.11.1986 waren gegeben.

Wie das Erstgericht schon zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, war die Beklagte bei der streitgegenstÃ¤ndlichen Aufhebung der Alhi-Bewilligung am 18.04.1996 (bzw zum Zeitpunkt des Zugangs dieser Entscheidung) fÃ¼r die zum Aufhebungszeitpunkt in der Vergangenheit liegenden Bewilligungszeiten nicht an eine 10-jÃ¤hrige Handlungsfrist gebunden, die das Gesetz (Â§ 45 Abs 3 Satz 3 SGB X) nur fÃ¼r die Aufhebung bei einer einfachen vorsÃ¤tzlichen Verursachung einer rechtswidrigen Bewilligung fordert, sondern es stand ihr fÃ¼r die Aufhebung eine lÃ¤ngere (Â§ 45 Abs 4 Satz 1 SGB X und Â§ 48 Abs 4 Satz 1 SGB X), eine 30-jÃ¤hrige Frist zur VerfÃ¼gung (BSG Urteil vom 24.03.1995 â Az: 9/9a RV 38/91 = SozR 3-1300 Â§ 45 Nr 16 S 49 ff), die im FrÃ¼hjahr 1996 noch nicht abgelaufen war, als der Aufhebungsbescheid bekanntgegeben wurde.

Die Beklagte hat auch die Aufhebung bzw RÃ¼cknahme der Alhi-Bewilligungen innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen, welche die Aufhebung bzw RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes fÃ¼r die Vergangenheit rechtfertigen, durchgefÃ¼hrt. Denn sie hat erst durch das Schreiben der LVA vom 19.06.1995 hinreichend sichere Kenntnis von der BeschÃ¤ftigung und dem Aufenthalt des KlÃ¤gers in Jugoslawien erhalten.

Die wegen der Aufhebung der Alhi-Bewilligung zu Unrecht gezahlte Alhi fÃ¼r den Zeitraum vom 01.10.1985 bis 15.11.1986 in HÃ¶he von 13.000,90 DM war zu erstatten (Â§ 50 Abs 1 SGB X).

Die im ArbeitsfÃ¶rderungsrecht ohne Ermessen anzuwendenden Aufhebungs- und Erstattungsvorschriften sehen keine MÃ¶glichkeit vor, die sozialen UmstÃ¤nde des KlÃ¤gers und den Verbrauch der Alhi zu berÃ¼cksichtigen.

Der KlÃ¤ger ist also grundsÃ¤tzlich verpflichtet, die von der Beklagten geforderte Erstattungssumme an die Beklagte zu zahlen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben (Â§ 160 SGG).

Erstellt am: 22.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024